

## Reitkennzeichen-Abonnement und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen

Bitte zurücksenden an:

Rhein-Kreis Neuss Amt für Umweltschutz Untere Naturschutzbehörde Auf der Schanze 4 41515 Grevenbroich

Gläubiger-Identifikationsnummer	Mandatsreferenz (Kassenzeichen/Buchungsnummer aus der Zahlungsaufforderung)	
DE49RKN0000065920	001	

## SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich abonniere mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zum 01.01. des jeweils folgenden Jahres die Jahresaufkleber nach § 15 Absatz 1 DVO LG NRW für meine Reitkennzeichen nach § 62 LNatSchGG NRW. Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Rhein-Kreis Neuss, 41515 Grevenbroich, hierzu wiederkehrende Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Rhein-Kreis Neuss auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Datum der Belastung, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedinqungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich/uns der Rhein-Kreis Neuss über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Name der/des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/in)	
Anschrift der/des Zahlungspflichtigen ( <b>Straße, Hausnummer</b> )	
Anschrift der/des Zahlungspflichtigen ( <b>Postleitzahl und Ort</b> )	
IBAN	BIC (8 bis 11 Stellen, optional)
22 Stellen - Angabe bitte in Vierergruppen, zum Beispiel:	
DE12 3456 7890 1234 5678 90	

Ich habe / Wir haben die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU Datenschutz-Grund-Verordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen und erteile / erteilen hiermit freiwillig und widerruflich meine / unsere Einwilligung in die Verarbeitung meiner personenbezogener Daten zum Zwecke der Einziehung der Forderung zu oben beschriebenem Kassenzeichen/Buchungszeichen.

Datum und Unterschrift	(des/der Zahlung	gspflichtigen)	

Sehr geehrten Damen und Herren,

Sie haben der Kreiskasse Neuss für das umseitig aufgeführte Kassenzeichen bzw. Buchungsnummer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. **Hierfür meinen herzlichen Dank**, denn die Praxis hat gezeigt, dass der Lastschrifteinzug von wiederkehrenden Zahlungen für beide Seiten eine praktische Zahlungsweise darstellt, sofern folgende Punkte beachtet werden:

Das SEPA-Lastschriftmandat wird nach Eingang bei der Kreiskasse auf das/die von Ihnen angegebene Kassenzeichen Buchungsnummer eingetragen, d.h. für jedes Kassenzeichen/jede Buchungsnummer muss ein eigenes SEPA-Mandat erteilt werden. Bei einer Änderung Ihres Kassenzeichens/Ihrer Buchungsnummer ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat notwendig. Die automatisierte Übertragung kann aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen. Die Erteilung eines Mandats ist spätestens 3 Wochen vor der Fälligkeit einer Zahlung schriftlich der Kreiskasse mitzuteilen, damit zum Fälligkeitstag die Einziehung veranlasst werden kann. Der Widerruf eines Mandats ist spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit schriftlich der Kreiskasse mitzuteilen, um einen erneuten Einzug zu vermeiden. Das Mandat ist automatisch gelöscht, sofern nicht innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des letzten Einzugs erneut eingezogen wurde.

Ein Lastschrifteinzug kann nur von einem Girokonto innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen. Sofern das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Sollte die Lastschrift mangels Deckung Ihres Kontos oder Widerspruchs oder fehlerhaft mitgeteilten Kontendaten zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht eingelöst werden, wird sie gelöscht und erst dann wieder eingestellt, nachdem Sie schriftlich ein neues SEPA-Mandat erteilen. Aus diesem Grund möchte ich anraten, durch Sichtung Ihrer Kontenauszüge Ihren Lastschrifteinzug zu überwachen und ggf. bei der Kreiskasse telefonisch anzufragen, warum der Einzug nicht durchgeführt werden konnte. Die von der Bank für eine Nichteinlösung erhobenen Rücklastschriftgebühren – die auch bei einer Stornierung/einem Widerspruch entstehen – gehen zu Ihren Lasten. Auch deshalb empfiehlt sich eine Rückfrage bei der Kreiskasse vor einem Widerruf des Lastschrifteinzugs.

Eine Löschung des SEPA-Lastschriftmandats wegen Widerrufs oder Nichteinlösung durch die Bank aus den zuvor geschilderten Gründen, hat zur Folge, dass offene Forderungen bei Ihnen angemahnt werden müssen. Für jede Mahnung sind Mahngebühren und ggfls. Säumniszuschläge zu Ihren Lasten zu erheben. Aus diesem Grund bitte ich Sie darum, diese Hinweise besonders zu beachten, damit Ärger und Gebühren für Sie verhindert werden können.

Ihr genanntes Lastschrifteinzugskonto wird von der Kreiskasse gleichzeitig als Erstattungskonto genutzt, d.h. **Erstattungen werden auf dieses Konto überwiesen**.

Vor der ersten Nutzung eines **SEPA-Lastschrift-Basismandats** wird der Rhein-Kreis Neuss Sie mindestens 14 Tage vor der Fälligkeit über den Einzug unterrichten. Dies geschieht entweder im begründenden Bescheid oder in einem separaten Schreiben. Hierin wird zur eindeutigen Identifizierung der Lastschrift, sowohl die Mandatsreferenznummer (Kassenzeichen/Buchungsnummer) als auch die Gläubiger-ID (**DE49RKN00000065920**) der Kreiskasse Neuss mitgeteilt. Der Einzug erfolgt zum im Bescheid ausgewiesenen Fälligkeitstag. Sollte dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Banktag.

Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Erteilung des SEPA-Mandats nicht verpflichtend ist und die Mitteilung der für die Durchführung des Lastschrifteinzuges erforderlichen Angaben gemäß § 4 Datenschutzgesetz NRW auf freiwilliger Basis erfolgt.

Kreiskasse Neuss Kassenverwalter

## Information nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

- Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- 2. Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Rhein-Kreis Neuss, Oberstraße 91, Telefon: 02131-928-0, Telefax: 02131-928-1330, E-Mail-Adresse: info@rhein-kreis-neuss.de
- 3. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte/r: Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Lindenstraße 2, 41515 Grevenbroich, Telefon: 02181-601-7110, Telefax: 02181-601-87110, E-Mail-Adresse: datenschutz@rhein-kreis-neuss.de
- 4. Der Rhein-Kreis Neuss, Amt für Finanzen- Kassen- und Rechnungsangelegenheiten, E-Mail-Adresse: kreiskasse@rhein-kreis-neuss.de verarbeitet Ihre personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren nur zum Zwecke der Abbuchung von Gebühren und Beiträgen und sonstigen Entgelten. Die Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO verarbeitet. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.
- 5. Ihre Daten können an dritte Stellen weitergegeben werden, zum Zwecke
  - der Bescheiderteilung (Erstellung der Ausgangsrechnung/Zahlungsaufforderung)
  - der Speicherung der Daten (kommunales Rechenzentrum als IT-Dienstleister)
  - der Zahlungsabwicklung (Banken und Sparkassen)
- 6. Der Rhein-Kreis Neuss löscht Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeitaufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den Rhein-Kreis Neuss geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von 3 bis zu 30 Jahren). Zudem speichere ich Ihre personenbezogenen Daten, soweit ich dazu gesetzlich verpflichtet bin. Entsprechende Nachweispflichten und Aufbewahrungsfristen ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und der Abgabenordnung (AO). Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahren.
- Sie sind nicht verpflichtet, die Daten bereitzustellen. Wenn Sie die Daten nicht bereitstellen, kann der geschuldete Betrag nicht vom Rhein-Kreis Neuss eingezogen werden, d. h. Sie haben selbst für eine termingerechte Zahlung zu sorgen.
- 8. Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4,

40213 Düsseldorf, Telefon 0211-38424-0, Telefax: 023131-38424-10,

E-Mail-Adresse: poststelle@ldi.nrw.de